

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES	3
TARIFBESTIMMUNGEN	3
1 TARIFSYSTEM	3
2 BEFÖRDERUNGSENTGELTE	3
3 FAHRSCHEINARTEN	3
3.1 Einzelfahrscheine	3
3.2 Gruppenkarte	3
3.3 4-Fahrten-Karte	3
3.4 Wochen- und Monatskarten für Jedermann	4
3.4.1 Monatskarte Abo	4
3.4.2 Firmen-Abo	5
3.5 Wochen- und Monatskarten für Schüler, Auszubildende und Studenten	6
3.5.1 Semesterticket	7
3.6 Sonstige Tarife und Tarifbestimmungen	7
3.6.1 Kinder	7
3.6.2 Schwerbehinderte	8
3.6.3 Tiere und Sachen	8
3.6.4 Beförderung von Vollzugsbeamten der Polizei und der Bundespolizei	8
3.6.5 Fahrräder	8
3.6.6 Tarifliche Sonderangebote	8
3.7 Behandlung und Benutzung von Fahrscheinen	8
3.8 Feiertagsregelungen	8
4 ANERKENNUNG VON EISENBAHN-TARIFANGEBOTEN	9
5 REINIGUNGSGEBÜHREN	9
6 SONSTIGE GEBÜHREN	9
7 UMSATZSTEUER	9
ANLAGE 1: Haltestellenübersicht	10
ANLAGE 2: Preisstufentabelle und Fahrpreistabelle	10
ANLAGE 3: Anerkennung von Tarifangeboten anderer Verkehrsträger	11
ANLAGE 4: Bezugsberechtigter Personenkreis für Zeitfahrscheine im Ausbildungsverkehr	12

BESONDERE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN X150

§ 1	Geltungsbereich	13
§ 2	Anspruch auf Beförderung	13
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	13
§ 4	Verhalten der Fahrgäste	13
§ 5	Zuweisen von Wagen und Plätzen	14
§ 6	Beförderungsentgelte, Fahrscheine	15
§ 7	Zahlungsmittel	15
§ 8	Ungültige Fahrscheine	15
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	16
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt	16
§ 11	Beförderung von Sachen	17
§ 12	Beförderung von Tieren	17
§ 13	Fundsachen	18
§ 14	Haftung	18
§ 15	Verjährung	18
§ 16	Ausschluss von Ersatzansprüchen	18
§ 17	Gerichtsstand	18

Allgemeines

Dieser Tarif enthält Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Er gilt im Linienverkehr der X150 der Stadtwerke Osnabrück AG (SWO).

Die Fahrkarten in den einzelnen Verkehren werden im Namen und für Rechnung der jeweiligen Verkehrsunternehmen verkauft. Mit diesen Unternehmen schließt der Fahrgast auch den Beförderungsvertrag ab. Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Unternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

Die Stadtwerke Osnabrück AG ist Mitglied im Verein Schlichtungsstelle Niedersachsen und Bremen e.V.
Postfach 6025
30060 Hannover

Tarifbestimmungen

1 Tarifsysteem

Die Fahrpreise werden nach einem Zonentarif erhoben. Die einzelnen Tarifzonen können der Anlage 1 (Haltestellenübersicht) entnommen werden.

Bei der Beförderung von Sachen wird ein Einheitstarif angewandt.

2 Beförderungsentgelte

Die Beförderungsentgelte ergeben sich aus der Anlage 2 zu diesen Tarifbestimmungen (Preisstufentabelle und Fahrpreistabelle).

3 Fahrscheinarten

3.1 Einzelfahrscheine

Einzelfahrscheine werden innerhalb oder zwischen den Tarifzonen der X150 ausgegeben. Sie berechtigen zur einmaligen Benutzung der Omnibusse innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches.

Rück- und Rundfahrten, auch unter Benutzung anderer Linien, sind nicht zulässig. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet. Die Fahrscheine sind nicht übertragbar. Einzelfahrscheine sind in den Fahrzeugen und ggf. in Fahrscheinautomaten erhältlich. Fahrausweise aus den

Automaten müssen bei Fahrtantritt durch das Fahrpersonal oder an automatischen Entwertern im Fahrzeug entwertet werden. Ausgegeben werden Einzelfahrscheine für Erwachsene und für Kinder.

3.2 Gruppenkarte

Die Gruppenkarte gilt vom Zeitpunkt des Kaufes bzw. der Entwertung bis zum Betriebsschluss desselben Tages. Sie berechtigt zu zwei Fahrten (Hin- und Rückfahrt) innerhalb des Geltungsbereiches der entsprechenden Preisstufe ab der Tarifzone, in der die Gruppenkarte gelöst wurde.

Die Gruppenkarte gilt für bis zu fünf Personen.

Gruppenkarten sind in den Fahrzeugen und ggf. an Fahrscheinautomaten erhältlich. Im Vorverkauf erworbene Fahrscheine müssen bei Fahrtantritt durch das Fahrpersonal oder an automatischen Entwertern im Fahrzeug entwertet werden.

3.3 4-Fahrten-Karte

Die 4-Fahrten-Karte berechtigt zu vier Einzelfahrten innerhalb der gelösten Tarifzone am Tag der Entwertung. Rück- und Rundfahrten, auch unter Benutzung anderer Linien, sind nicht zulässig. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.

Die 4-Fahrten-Karte kann auch gleichzeitig von mehreren Personen in ihrem Geltungsbereich benutzt werden. Pro Fahrgast und Fahrt ist ein freies Entwertungsfeld der Karte zu entwerten. Die Entwertung erfolgt durch das Fahrpersonal oder an automatischen Entwertern im Fahrzeug. Der Fahrgast ist für die Entwertung selbst verantwortlich.

3.4 Wochen- und Monatskarten für Jedermann

Wochen- und Monatskarten werden auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar. Die Fahrkarte ist vom Kunden persönlich zu unterschreiben.

Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholung der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises nachzuweisen.

Wochen- und Monatskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der auf der Karte eingetragenen Einstiegs- und Zielzone.

Monatskarten und Wochenkarten sind bis zum ersten Werktag des Folgemonats bzw. der folgenden Woche, 12.00 Uhr, gültig. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen können gleichzeitig maximal 2 Erwachsene sowie familienangehörige Kinder bis einschließlich 14 Jahre die Wochen- und Monatskarten benutzen. Der Inhaber muss mitreisen.

Wochen- und Monatskarten sind in den Fahrzeugen und ggf. an Fahrscheinautomaten erhältlich.

Für eine verlorene oder abhanden gekommene Wochen- bzw. Monatskarte wird kein Ersatz geleistet und eine Erstattung nicht vorgenommen.

3.4.1 Monatskarte Abo

1. Geltung der Monatskarte Abo

Die Monatskarte Abo wird auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die Monatskarte Abo berechtigt innerhalb des Geltungsbereiches zu beliebig häufigen Fahrten bis zum Betriebsende des 1. Werktages des Folgemonats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis zum Betriebsende des nächstfolgenden Werktages.

Die Monatskarte Abo gilt zusätzlich an Wochenenden sowie Feiertagen gleichzeitig für maximal 2 Erwachsene (Inhaber des Monatskarte Abos + 1 Erwachsener) sowie familienangehöriger Kinder bis einschließlich 14 Jahre.

2. SEPA-Lastschriftmandat

Voraussetzung für die Monatskarte Abo ist, dass die Stadtwerke Osnabrück AG mit dem Bestellschein ermächtigt werden, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abzubuchen.

3. Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann bis zum 01. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei der Stadtwerke Osnabrück AG vorliegt.

4. Ausgabe der Monatskarte Abo

Die Monatskarte Abo wird im 3-Monats-Rhythmus versandt. Für jedes Quartal werden drei neue Monatskarten Abo ausgegeben, die dem Kunden rechtzeitig zugeschickt werden. Die Karten gelten jeweils einen Monat. Der Kunde hat die Angaben auf den Karten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind den Stadtwerken anzuzeigen.

5. Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wird das Abo nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat, wobei dem Kunden bis zur Beendigung des Abonnements unaufgefordert alle drei Monate weitere Monatskarten Abo zugeschickt werden.

6. Kündigung des Abonnements durch den Kunden

Das Abonnement kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich an die Stadtwerke erfolgen. Wird im laufenden Quartal gekündigt, sind die Abo-Karten unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 15. des Vormonats, an die Stadtwerke zurückzugeben.

Wird das Abonnement vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit (mindestens 12 Monate) gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von Monatskarten (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 €) erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder im Todesfall.

Im Falle von Tarifänderungen ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, für den Schluss des laufenden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich an die Stadtwerke zu richten. Wird im laufenden Quartal gekündigt, sind die Abo-Karten an die Stadtwerke zurückzugeben. In diesem Fall werden Nachforderungen für die zurückliegende Zeit nicht erhoben.

7. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch die Stadtwerke Osnabrück AG

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung mangels Guthaben nicht möglich, besteht für die Stadtwerke die

Möglichkeit der fristlosen Kündigung, wenn der Kunde den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Durch die Kündigung wird das Monatskarte Abo ungültig. Die Karte muss unverzüglich den Stadtwerken zurückgegeben werden. Wird das Abo vor Ablauf von 12 Monaten durch die Stadtwerke gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von Monatskarten (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 €) erhoben. Bei Missbrauch der Monatskarte Abo oder bei konkretem Verdacht eines Missbrauches können die Stadtwerke das Abonnement fristlos kündigen.

Für jede schriftliche Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € erhoben. Zusätzlich entstandene Gebühren (z. B. Gebühren für SEPA-Rücklastschriften) sind von dem Girokonto-Inhaber zu übernehmen.

8. Änderung des Kontos

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist den Stadtwerken ein neues SEPA-Lastschriftmandat schriftlich bis zum 15. des Vormonats einzurichten.

9. Namensänderung/Wohnungswechsel

Der Abonnent ist verpflichtet, den Stadtwerken eine Änderung seines Namens oder seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

10. Erstattung

Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung der Monatskarte Abo (Urlaub, Krankheit) erfolgt nicht.

11. Verlust der Monatskarte Abo

Für eine verlorene oder abhanden gekommene Monatskarte Abo kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 Euro einmalig eine Ersatz-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Die abhanden gekommene Karte ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Erstattungen werden nicht vorgenommen.

12. Anerkennung der Beförderungsbedingungen

Vorstehende besondere Bedingungen werden durch Unterschrift auf dem Bestellvordruck für die Monatskarte Abo vom Kunden/Fahrgast anerkannt. Fahrgäste, die nicht selbst Abonnenten sind, erkennen diese Bedingungen durch das Betreten des Busses an.

3.4.2 Firmen-Abo

1. Allgemeines

Im Rahmen des Tarifes X150 werden nicht übertragbare Zeitkarten als Firmen-Abo ausgegeben. Es handelt sich um Monatskarten im Jahresabonnement. Die Firmen-Abo-Karten werden auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt und sind nicht übertragbar. Sie gelten für beliebig häufige Fahrten innerhalb ihres Geltungsbereiches und bis zum Betriebsende des auf der Karte vermerkten Gültigkeitszeitraumes. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises nachzuweisen.

2. Voraussetzungen für das Firmen-Abo

Das Firmen-Abo kommt durch Abschluss eines Vertrages zwischen einem Besteller und den SWO zustande. Über den Besteller werden alle Handlungen (Teilnehmerlisten, Änderungsdienst, Abrechnung) mit den SWO abgewickelt. Der Besteller verpflichtet sich, mindestens 10 Abonnements für mindestens 12 Monate abzunehmen.

3. Bestehende Abonnements von Teilnehmern

Beziehen der Besteller oder andere Teilnehmer am Firmen-Abo bereits die Monatskarte Abo, so können diese Verträge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages zum Firmen-Abo gekündigt werden. Sofern die Verträge noch nicht länger als 12 Monate bestehen, wird auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen Monatskarte Abo und der entsprechenden Monatskarte verzichtet, wenn der Besteller bestätigt, dass künftig ein Firmen-Abo abgenommen wird.

4. Beginn des Firmen-Abos

Das Abonnement kann zum 01. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Vertrag mit Teilnehmerliste bei den SWO vorliegt. In der Liste müssen Namen, Anschrift und die gewünschte Fahrtstrecke aller Teilnehmer aufgeführt werden.

Alle persönlichen Daten werden nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

5. Ausgabe des Firmen-Abos

Das Firmen-Abo wird so versandt, dass den Teilnehmern die Karten jeweils rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die Einzelheiten werden direkt mit dem Besteller vereinbart. Die Teilnehmer haben die Angaben auf den Karten auf Richtigkeit zu prüfen. Eventuelle Beanstandungen sind den SWO unverzüglich anzuzeigen.

Die Fahrkarten sind jeweils auf den Namen des Teilnehmers ausgestellt und nicht übertragbar.

6. Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt zunächst für 12 Monate. Wenn es danach nicht gekündigt wird, verlängert es sich jeweils automatisch um weitere 12 Monate.

7. Zahlung

Der vom Besteller zu entrichtende Gesamtfahrpreis wird nach dem am 1. eines jeden Kalendermonats vorhandenen Teilnehmerkreis ermittelt. Der Besteller haftet für diesen Betrag.

Der Gesamtfahrpreis ist bis zum 1. Werktag auf das im Vertrag bezeichnete Konto zu überweisen. Alternativ wird der Gesamtfahrpreis zum 1. des Monats von einem vom Besteller bezeichneten Konto abgebucht; der Besteller erteilt dazu ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat.

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist den SWO ein neues SEPA-Lastschriftmandat schriftlich bis zum 15. des Vormonats zu erteilen.

8. Änderungen des Firmen-Abos

Änderungen des Geltungsbereiches sind jeweils zum 1. eines Kalendermonats möglich. Der Eintritt einzelner Teilnehmer ist zum 1. eines Kalendermonats, der Austritt nur zum Letzten eines Kalendermonats möglich. Wichtig hierbei ist jedoch, dass die vertraglich festgelegte Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen nicht unterschritten wird.

Änderungen sind den SWO bis zum 15. des Vormonats mitzuteilen.

9. Kündigung des Abonnements durch den Besteller

Das Abonnement kann jeweils zum 1. eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich an die SWO erfolgen. Wird im laufenden Jahr gekündigt, sind die Abo-Karten unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 15. des Vormonats, an die SWO zurückzugeben. Wird das Abonnement vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit (mindestens 12 Monate) gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von Monatskarten der jeweiligen Preisstufen (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 €) erhoben.

Im Falle von Tarifänderungen ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, für den Schluss des laufenden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich an die SWO zu richten. Wird im laufenden Monat gekündigt, sind die Abo-Karten an die SWO zurückzugeben. In diesem Fall werden Nachforderungen für die zurückliegende Zeit nicht erhoben.

10. Kündigung durch die SWO

Ist der Zahlungstermin trotz Mahnung um mehr als 14 Tage überschritten, so besteht für die SWO die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. Durch die Kündigung wird das Firmen-Abo ungültig. Die einzelnen Firmen-Abo-Karten der jeweiligen Teilnehmer müssen den SWO unverzüglich zurückgegeben werden. Wird das Abo vor Ablauf von 12 Monaten gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von Monatskarten der einzelnen Preisstufen (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 €) erhoben.

Bei Missbrauch des Firmen-Abos oder bei konkretem Verdacht eines Missbrauchs kann die SWO das Abonnement ebenfalls fristlos kündigen.

11. Verlust des Firmen-Abos

Für eine verlorene oder abhanden gekommene Firmen-Abo-Karte kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 Euro einmalig eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Die abhanden gekommene Abo-Karte ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Erstattungen werden nicht vorgenommen

12. Erstattung

Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des Firmen-Abos (Urlaub, Krankheit) erfolgt nicht.

13. Anerkennung der Tarifbestimmungen

Vorstehende besondere Bedingungen werden durch Unterschrift in dem Vertrag für das Firmen-Abo anerkannt. Fahrgäste, die nicht selbst Besteller sind, erkennen diese Bedingungen durch das Betreten des Busses an.

3.5 Wochen- und Monatskarten für Schüler, Auszubildende und Studenten

Wochen- und Monatskarten für Auszubildende erhalten alle in § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr - jeweils gültige Fassung (Anlage 4) - genannten Personen zu Fahrten zwischen Wohn- und Ausbildungsort.

Die Berechtigung ist, ausgenommen bei der Ausgabe der Karten an Schulträger, nachzuweisen. Die erforderliche Bescheinigung der Ausbildungsstätte gilt längstens ein Jahr. Beim Wechsel der Ausbildungsstätte wird die Kundenkarte ungültig.

Die Wochen- und Monatskarten für Auszubildende werden auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar. Wochen- und Monatskarten gelten nur in Verbindung mit einer Kundenkarte. Die Kundenkarte ist Bestandteil des Fahrscheines und ist bei den SWO und in den Schulen erhältlich. Die Kundenkarte ist bei der Nutzung von Wochen- und Monatskarten für Auszubildende mitzuführen. Die Gültigkeit der Kundenkarte kann durch besondere Bekanntmachungen widerrufen werden.

Die Kundenkarte und die Wochen- bzw. Monatskarte für Auszubildende sind vom Fahrgast persönlich zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholung der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises nachzuweisen.

Wochen- und Monatskarten für Auszubildende berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der auf der Karte eingetragenen Einstiegs- und Zielzone.

Monatskarten und Wochenkarten sind bis zum ersten Werktag des Folgemonats bzw. der folgenden Woche, 12.00 Uhr, gültig. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Wochen- und Monatskarten für Auszubildende sind im Vorverkauf und in den Omnibussen erhältlich.

Für eine verlorene oder abhanden gekommene Wochen-, und Monatskarte für Schüler, Auszubildende und Studenten wird kein Ersatz geleistet und eine Erstattung nicht vorgenommen.

3.5.1 Semesterticket

Für die Studierenden der Hochschulen Osnabrück am Standort Osnabrück und der Universität Osnabrück besteht ein Semesterticket. Das Semesterticket berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Tarifgebietes der Linie X150.

Für das Semesterticket gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Das Semesterticket ist für zwei Zeitabschnitte gemäß Ziffer 3 gültig:
als Sommersemesterticket und als Wintersemesterticket.
2. Das Semesterticket erhalten
 - für das jeweilige Semester alle immatrikulierten Studierenden der Hochschule Osnabrück
 - für das jeweilige Semester alle immatrikulierten Studierenden der Universität Osnabrück.
3. Das Ticket für das Sommersemester hat Gültigkeit für die Studierenden
 - der Hochschule vom 01.03. bis 31.08. eines Jahres,
 - der Universität vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres,

Das Ticket für das Wintersemester hat Gültigkeit für die Studierenden

- der Hochschule vom 01.09. bis zum 28. bzw. 29.02. des Folgejahres,
- der Universität vom 01.10. bis zum 31.03. des Folgejahres,

Der Studentenausweis für das jeweils gemäß Ziffer 3 aktuelle und damit gültige Semester stellt ausschließlich in Verbindung mit einem auf gleichen Namen lautenden gültigen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) den gültigen Fahrschein, das Semesterticket, dar. Wird ein Studierender bei der Busbenutzung ohne Fahrschein, d. h. der o. g. Kombination angetroffen, hat er ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu entrichten.

4. Das Semesterticket ist nicht übertragbar.
5. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gilt das Semesterticket gleichzeitig für zwei Personen (Inhaber des Semestertickets + 1 Person) im gesamten Geltungsbereich.
6. Die Nichtausnutzung des Semestertickets begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.
7. Jede Änderung des Studentenausweises im Zusammenhang mit der Anerkennung als ein Fahrscheinbestandteil ist unzulässig und macht diesen für Zwecke der Busbenutzung ungültig.

3.6 Sonstige Tarife und Tarifbestimmungen

3.6.1 Kinder

Familienangehörige Kinder bis einschließlich 5 Jahre in Begleitung eines Fahrgastes der im Besitz eines der folgenden gültigen Fahrscheine ist, werden unentgeltlich befördert: Einzelfahrschein für Erwachsene, 4-Fahrten-Karte, Gruppenkarte, Wochen- bzw. Monatskarte für Jedermann, Monatskarte Abo, Firmen-Abo, Semesterticket sowie Schwerbehindertenausweis. Dies gilt auch für familienangehörige Kinder von Begleitpersonen eines schwerbehinderten Fahrgastes. Als familienangehörige Kinder gelten eigene Kinder, Enkelkinder oder Geschwister.

Kinder bis einschließlich 5 Jahre ohne Begleitung oder in Begleitung eines Fahrgastes mit einer Zeitkarte für den Ausbildungsverkehr (Schülerwochenkarte, Schülermonatskarte) müssen einen Einzelfahrschein für Kinder lösen.

Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren zahlen den Fahrpreis eines Einzelfahrscheinens für Kinder.

Zusätzlich gibt es eine erweiterte Mitnahmeregelung bei Wochen- und Monatskarten für Jedermann (Abs. 3.4), Monatskarte Abo (Abs. 3.4.1).

Die Berechtigung zur Nutzung der Fahrausweise bzw. Angebote für Kinder ist auf Verlangen nachzuweisen (ab 12 Jahren mit Lichtbildausweis). Dies gilt auch bei der kostenlosen Mitnahme von familienangehörigen Kindern.

3.6.2 Schwerbehinderte

Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitpersonen, ihres Handgepäcks, mitgeführter Krankenfahrstühle, sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Hundes richtet sich nach den Bestimmungen des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Als Fahrschein gilt der Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke.

3.6.3 Tiere und Sachen

Hunde, sonstige Kleintiere, Handgepäck und Kinderwagen können unentgeltlich mitgenommen werden.

3.6.4 Beförderung von Vollzugsbeamten der Polizei und der Bundespolizei

Vollzugsbeamte der Polizei und der Bundespolizei werden unentgeltlich befördert. Als Legitimation ist der Dienstausweis vorzuweisen.

3.6.5 Fahrräder

Die Fahrradbeförderung ist grundsätzlich nicht gestattet.

3.6.6 Tarifliche Sonderangebote

Zu bestimmten Anlässen kann die SWO besondere Fahrausweise als tarifliche Sonderangebote ausgeben. Dies können unter anderem Fahrausweise als Bestandteil einer Eintrittskarte oder eines Paketangebotes sein. Die Konditionen dieser Fahrausweise werden gesondert festgelegt und bekanntgegeben. Grundsätzlich besteht bei Nichtbenutzung dieser Fahrausweise kein Anspruch auf Erstattung des Anteils für die Beförderung.

3.7 Behandlung und Benutzung von Fahrscheinen

Änderungen auf Fahrscheinen sind verboten.

Die Fahrschein sind vom Fahrgast bis zur Beendigung der Fahrt sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

3.8 Feiertagsregelungen

Die Tage 24. und 31. Dezember gelten, soweit sie nicht auf einen Sonntag fallen, als Samstage. Gesetzliche Feiertage in Niedersachsen gelten als Sonntage.

4 Anerkennung von Eisenbahn-Tarifangeboten

Anerkennungen von Fahrscheinen im Schienenverkehr nach den Beförderungs-Bedingungen Personenverkehr (BBP) werden in der Anlage 3 geregelt.

5 Reinigungsgebühren

Die Reinigungskosten für Verunreinigungen sind im § 4 Abs. 6 der Verordnung über die Besonderen-Beförderungsbedingungen festgelegt.

6 Sonstige Gebühren

Für die Erstellung von Fahrpreisbescheinigungen kann ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € erhoben werden.

7 Umsatzsteuer

Die Fahrpreise beinhalten die Umsatzsteuer zum ermäßigten Steuersatz gem. § 12 Abs. 2 Ziff. 10 b) des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Bei Gebühren und anderen Dienstleistungen ist die Umsatzsteuer zum Regelsteuersatz gemäß § 12 Abs. 1 UStG enthalten.

Anlage 1: Haltestellenübersicht

100	151	150
Osnabrück/Beim	Ladbergen	Greven
Osnabrück, Hauptbahnhof	Autohof	Flughafen Münster/Osnabrück
Osnabrück, Neumarkt	Ortsausgang	
Osnabrück, Universität/ OsnabrückHalle	Kreisverkehr (Ortsmitte)	
Osnabrück, Arndtplatz	Abzweig Grevener Straße	
Osnabrück, Uhlandstraße		
Osnabrück, Hiärm-Grupe-Straße		
Osnabrück, Kurt-Schumacher- Damm		

Anlage 2: Fahrpreistabelle

Fahrtrelationen	Osnabrück - Ladbergen	Osnabrück - FMO
Fahrkarten		
Einzelfahrschein Erwachsene	8,50 €	10,30 €
Einzelfahrschein Kind	4,30 €	5,20 €
Gruppenkarte (max. 5 Pers.)	25,50 €	30,90 €
4-Fahrten-Karte	27,20 €	33,00 €
Wochenkarte	34,90 €	42,20 €
Monatskarte	102,00 €	123,60 €
Wochenkarte Azubi	26,20 €	31,70 €
Monatskarte Azubi	76,50 €	92,70 €
Monatskarte Abo	86,70 €	105,10 €
Monatskarte Firmen-Abo	66,30 €	80,30 €

Bei Fahrtrelationen innerhalb Ladbergens und zwischen den Tarifzonen Ladbergen und FMO gilt der jeweils gültige Münsterland-Tarif.

Anlage 3: Anerkennung von Tarifangeboten anderer Verkehrsträger

a) Anerkennung von Angeboten der DB AG

Das von der DB AG ausgegebene Rail & Fly-Ticket wird auf dem Streckenabschnitt Osnabrück Hbf zum Flughafen Münster/Osnabrück als Fahrausweis anerkannt. Innerhalb der auf dem Fahrschein angegebenen zweimonatigen Geltungsdauer gilt der Fahrausweis:

- zur Hinfahrt (ein Tag vor dem Abflugtag und am Abflugtag)
- zur Rückfahrt (Tag der Rückkehr und am folgenden Tag).

b) Anerkennung Fahren und Fliegen des VDV

Das Angebot „Fahren und Fliegen des VDV“ wird gemäß der jeweiligen Bestimmung des VDV anerkannt.

c) Innerhalb und zwischen den Tarifzonen Ladbergen und FMO gilt der jeweils gültige Münsterland-Tarif.

Es gelten die Tarifbestimmungen des Münsterland-Tarif.

d) Im Bus X150 berechtigt das Umwelt-Abo XXL (VOS-Tarif) denjenigen, auf dessen Namen die Karte ausgestellt ist, zusätzlich zur Fahrt mit einem ermäßigten Einzelfahrschein (Einzelfahrschein für Kinder) anstelle des Einzeltarifs.

Die in der X150 anzuerkennenden Fahrscheine gelten insoweit als im Namen und für Rechnung der SWO ausgegeben. Bei den Beförderungsbedingungen gelten die des Unternehmens, auf dessen Verkehrsmitteln sich der Fahrgast befindet. Der Beförderungsvertrag gilt mit dem Unternehmen als abgeschlossen, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

Anlage 4: Bezugsberechtigter Personenkreis für Zeitfahrtscheine im Ausbildungsverkehr

1. Die Ausgabe erfolgt nur an Bezugsberechtigte. Bezugsberechtigt sind gem. § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), die zuletzt durch Artikel 5 Nummer 3 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) geändert worden ist
 - 1.1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
 - 1.2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemein bildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, an einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.
2. Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrtscheinen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis g) geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Die Kundenkarte verliert beim Ausscheiden aus dem Lehrinstitut bzw. der Schule, der Ausbildung, spätestens jedoch mit Beginn eines neuen Schul-, Ausbildungsjahres bzw. Beendigung des Sommersemesters ihre Gültigkeit.
3. Soweit die Städte, Gemeinden und Landkreise gemäß des jeweiligen Schulgesetzes Teile bzw. die gesamten Beförderungskosten als Schulwegkostenträger übernehmen, haben diese besonderen Regelungen getroffen, die für die davon Betroffenen den vorstehend genannten Regelungen vorgehen.
4. Die Kundenkarte mit Ausbildungsbescheinigung gilt in Verbindung mit den entsprechenden Monats- oder Wochenkarten als Fahrtschein und ist auf Verlangen dem Fahrpersonal oder Prüfer vorzuzeigen.

Beförderungsbedingungen

Diese Beförderungsbedingungen enthalten

- a) die **Allgemeinen Beförderungsbedingungen** nach der "Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 (BGBl I S. 230)" - jeweils gültige Fassung
- b) die **Besonderen Beförderungsbedingungen**, die in *kursiver Schrift* nach den zugehörigen Bestimmungen der Allgemeinen Beförderungsbedingungen aufgenommen sind.

§ 1 Geltungsbereich

Siehe Abschnitt "Allgemeines" des Tarifs.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter dem Einfluss *alkoholischer* Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten *gemäß Infektionsschutzgesetz*,
 3. *Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass es sich um Vollzugsbeamte handelt.*
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben: die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. *Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunkempfänger oder Tonwiedergabegeräte mit/ohne Kopfhörer (Walkman; Handy o. Ä.) zu benutzen, wenn durch die Lautstärke andere Fahrgäste belästigt werden,*
 8. *die Fahrzeuge mit offenen Speisen (Speiseeis, Fast-Food, o. Ä.) und offenen Getränken zu betreten,*
 9. *Fahrzeuge zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu beschmieren,*
 10. *in Bussen oder auf Bussteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbares Fortbewegungsmittel zu benutzen,*
 11. *in den Fahrzeugen zu rauchen, dies gilt auch für elektrische Zigaretten.*
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden

sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

Da nur bei Bedarf gehalten wird, müssen sich die Fahrgäste rechtzeitig an den Haltestellen bereitstellen und erkennen lassen, dass sie einsteigen wollen. Fahrgäste, die aussteigen wollen, haben ihre Absicht rechtzeitig vor Erreichen der Haltestelle dem Fahrer zu erkennen zu geben. Soweit hierfür Signalvorrichtungen im Omnibus vorhanden sind, muss der Fahrgast diese betätigen. Sonst hat er seine Absicht zum Aussteigen in anderer geeigneter Weise dem Fahrer deutlich zu machen.

- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) *Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden von den SWO die entstehenden Kosten, mindestens aber 20,00 € erhoben.*
- (7) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrscheines an die Verwaltung des Unternehmens zu richten.
- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15,00 € zu zahlen.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrscheine

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.

Sind Beförderungsentgelte unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen. Zuviel erhobenes Entgelt wird erstattet. Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Erhebung des Betrages geltend gemacht wird.

- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrschein versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrschein zu lösen. *Soweit der Fahrgast im Besitz einer gültigen Fahrkarte ist, hat er diese bei kontrolliertem Einstieg dem Fahrer unaufgefordert vorzuzeigen.*
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrschein versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhandigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrschein entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (4) Der Fahrgast hat den Fahrschein bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhandigen.
Für eine verlorene oder abhanden gekommene Fahrkarte wird nur eine Erstattung vorgenommen oder Ersatz geleistet, sofern dieses in den Tarifbestimmungen ausdrücklich genannt ist.
- (5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrscheinen benutzt werden.
- (7) Beanstandungen des Fahrscheines sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- (8) *Der Umtausch von nicht entwerteten (Mehrfach-) Fahrscheinen ist nach einem Tarifwechsel binnen eines Monats möglich.*
- (9) *Vor einem Tarifwechsel gekaufte Fahrscheinen können bis zu 4 Monate nach Inkrafttreten des neuen Tarifs benutzt werden.*

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, *Geldbeträge über 20,00 €* zu wechseln, *Ein- und Zweicentstücke* im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal *Geldbeträge über 20,00 €* nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. *Der maximale Quittungsbetrag ist 50,00 €*. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrscheine

- (1) Fahrscheine, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrscheine, die
1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,

4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
9. *in einem Entwertungsfeld mehrfach entwertet wurden.*

Fahrgeld wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrschein, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 1. sich keinen gültigen Fahrschein beschafft hat,
 2. sich einen gültigen Fahrschein beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrschein nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
 4. den Fahrschein auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrscheinens aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) *In den Fällen des Absatzes 1 kann die SWO ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 € erheben.*
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.
- (4) Bei der Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.
- (5) *Das erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb einer Woche nach der Beanstandung an das Verkehrsunternehmen zu zahlen. Die Zahlungsaufforderung eines erhöhten Beförderungsentgeltes ist kein Fahrausweis für die Weiterfahrt. Für die Weiterfahrt ist ein nach den Tarifbestimmungen gültiger Fahrausweis erforderlich. Nach Ablauf dieser Frist wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Bearbeitungsentgelt von 15,00 € erhoben. Es bleibt den SWO unbenommen, die offenen Forderungen aus erhöhtem Beförderungsentgelt einem Inkassounternehmen zur Bearbeitung zu übertragen. Hierdurch können dem Reisenden weitere Kosten entstehen.*
- (6) *Zur Abwicklung und Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes (EBE) können personenbezogene Daten nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG erhoben und verarbeitet werden. Die Speicherung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung und Abwicklung des EBE-Verfahrens. Die Daten werden danach gelöscht.*

Die Weitergabe von Daten an ein Inkassounternehmen ist zur Durchsetzung von Zahlungsansprüchen aus dem EBE möglich. In diesen Fällen werden die Fahrgastdaten bis zum Abschluss des Inkassoverfahrens gespeichert.

Sofern die Voraussetzungen einer Beförderungerschleichung (§ 265a StGB) vorliegen (Schwarzfahrer), werden die erhobenen Daten unabhängig von dem EBE-Verfahren über einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten gespeichert.

Im Falle einer Wiederholungstat während dieses Zeitraums kann die Speicherdauer um weitere 12 Monate verlängert werden.

Wenn wiederholt die Voraussetzungen einer Beförderungerschleichung vorliegen, kann das während des vorgenannten Speicherzeitraums betroffene Verkehrsunternehmen Strafanträge stellen. Außerdem können Strafanzeigen bei manipulierten bzw. gefälschten Fahrscheinen erstattet werden. In diesen Fällen werden die Fahrgastdaten bis zum Abschluss des Strafverfahrens gespeichert.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrschein nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrscheinens erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrscheinens ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Fahrschein nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf

Antrag gegen Vorlage des Fahrscheines erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrscheines ist der Fahrgast.

- (3) Wird eine Zeitkarte - *ausgenommen Monatskarte Abo, Firmen-Abo und Semesterticket* - nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrscheines erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für die einfache Fahrt zugrunde gelegt.
- (4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrscheines bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen.
- (5) *Wird eine 4-Fahrten-Karte nicht vollständig entwertet, so wird pro entwertetem Entwertungsfeld ein Einzelfahrschein derselben Preisstufe angerechnet. Von der Erhebung einer Bearbeitungsgebühr wird im Rahmen einer Tarifanpassung abgesehen.*
- (6) Von dem zu erstattenden Betrag wird *je Fahrschein* ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.
- (7) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen *sowie mobilitätseingeschränkte Menschen mit orthopädischem Hilfsmittel* nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (6) *Bei Verlust von Sachen übernimmt das Verkehrsunternehmen keine Haftung.*

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. *Sie müssen in einem geeigneten Behälter mitgenommen oder an einer kurz gehaltenen Leine geführt werden.* Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Die SWO verzichtet auf die Erhebung einer Aufbewahrungsgebühr und auf die schriftliche Empfangsbestätigung des Verlierers.

§ 14 Haftung

Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 Verjährung

(1) *Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.*

(2) *Im übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.*

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Die SWO haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan – mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen. Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder –unterbrechungen, höhere Gewalt sowie Platzmangel begründen keinen Ersatzanspruch; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Osnabrück.